

**Auszug aus dem
Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 /2002**

- Erlass über die Errichtung der Gremien der Mitverantwortung auf den überpfarrlichen Ebenen im Bistum Münster
- Satzung für den Diözesanrat im Bistum Münster
- Statut für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
- Satzung für das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Münster – Zusammenschluss der organisierten Kräfte des Laienapostolates auf Diözesanebene
- Satzung für die Kreiskomitees der Katholiken im Bistum Münster – Zusammenschluss der organisierten Kräfte des Laienapostolates in den Kreisdekanaten
- Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06.12.2001

Satzung für den Diözesanrat im Bistum Münster

Der Diözesanrat ist das oberste synodale Mitwirkungs-gremium, durch das die Gläubigen des Bistums ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Bistums durch den Bischof teilnehmen.

§ 1

A u f g a b e n

Der Diözesanrat wirkt mit:

1. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Dienst der Kirche von Münster,
2. bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne des nordrhein-westfälischen und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster,
3. bei der Besetzung wichtiger Ämter in der Diözesanleitung,
4. bei der Meinungsbildung in Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden,
5. bei der Besetzung der Bistumskommissionen und der Schiedsstelle für den Bereich der Mitverantwortung der Laien auf allen kirchlichen Ebenen.

§ 2

A m t s z e i t

1. Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre.
2. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanrat auf zu bestehen.

§ 3

Z u s a m m e n s e t z u n g

Dem Diözesanrat gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender;
2. von Amts wegen:
die Weihbischöfe,
die Generalvikare;
3. durch Wahl der Kreisdekanatsversammlungen im nordrhein-westfälischen Bistumsanteil und des Pastoralrates für den oldenburgischen Bistumsanteil:
je zwei Delegierte;

4. durch Wahl der Kreisdechanten des nordrhein-westfälischen Bistumsanteils:
ein Kreisdechant;
5. durch Wahl des Priesterrates:
sieben Priester des Bistums Münster;
6. durch Wahl des Diakonenrates:
ein Diakon;
7. durch Wahl des Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:
zwei Pastoralreferenten/-innen;
8. durch Wahl des Ordensrates:
zwei Ordensleute;
9. durch Wahl des Diözesankomitees der Katholiken:
drei Mitglieder, von denen eines ein/e Jugendvertreter/-in sein muss;
10. a) durch Wahl des Kirchensteuerrates des nordrhein-westfälischen Anteils des Bistums Münster:
ein Mitglied des Kirchensteuerrates;
- b) durch Wahl des Kirchensteuerrates des oldenburgischen Anteils des Bistums Münster:
ein Mitglied des Kirchensteuerrates;
11. durch Wahl der unter 1-10 genannten Mitglieder:
fünf Mitglieder.

Die Wahl erfolgt aus einer vom Bischof vorgelegten Vorschlagsliste, die wenigstens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder enthält.

Dem Diözesanrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

An den Sitzungen des Diözesanrates nehmen ohne Stimmrecht die Leiter der Hauptabteilungen sowie je nach Beratungsgegenstand andere Vertreter der Diözesanverwaltung teil.

§ 4

Sitzungen

1. Der Bischof ruft den Diözesanrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Die Sitzungen des Diözesanrates sind nicht öffentlich. Der Diözesanrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit 2/3 Mehrheit die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

3. Der Bischof regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.
Für die Gesprächsleitung wählt der Diözesanrat eine/n Moderator/-in und eine/n Stellvertreter/-in.

§ 5

B e s c h l u s s f a s s u n g

1. Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse des Diözesanrates werden mit der Zustimmung durch den Bischof rechtskräftig. Lehnt der Bischof die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Diözesanrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Diözesanrat beraten, wobei der Bischof seine Entscheidung begründet.
3. Die Beschlüsse des Diözesanrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.
4. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischof.
5. In folgenden Fällen gelten für die Wirksamkeit der Beschlüsse des Diözesanrates besondere Regelungen:
 - a) Der Diözesanrat wird vor der Besetzung wichtiger diözesaner Leitungsämter frühzeitig informiert und gibt ein Meinungsbild ab. Der Bischof wird niemanden berufen, der vom Diözesanrat für dieses Amt mit 2/3 Mehrheit abgelehnt wird. Dies gilt nicht für die Bestellung eines Generalvikars.
 - b) Beschlüsse des Diözesanrates über Gegenstände, für die eine Mitwirkung des Domkapitels oder anderer Gremien rechtlich vorgeschrieben ist, werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung dieser Gremien gefasst.
 - c) Wird von einer amtlichen überdiözesanen kirchlichen Stelle ein Votum über Fragen, die in die Kompetenz des Diözesanrates fallen, erbeten, so leitet der Bischof in jedem Fall den Mehrheitsbeschluss des Diözesanrates weiter. Gegebenenfalls teilt er seine eigene abweichende Meinung oder die einer Minderheit mit.
 - d) Bei Sedisvakanz wirkt der bisherige Diözesanrat bei der Bischofswahl mit, indem seine Mitglieder dem Domkapitel Kandidaten benennen. Auch die Gläubigen des Bistums sollen ihre Vorstellungen mitteilen können.

§ 6

A u s s c h ü s s e

1. Der Diözesanrat richtet für Sachbereiche, die einer ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, Ausschüsse ein. Hierzu gehören:
 - der Hauptausschuss,
 - der Pastoralausschuss,
 - der Ausschuss für Bildung und Erziehung,
 - der Ausschuss für Caritas und Soziales,
 - sowie der Ausschuss für Vermögen und Finanzen im nordrhein-westfälischen Bistumsteil.Zur Beratung aktueller Fragen können Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse sind der Verwaltung zugeordnet:
 - der Hauptausschuss dem Generalvikar,
 - der Pastoralausschuss der Leitung der Hauptabteilung Seelsorge,
 - der Ausschuss für Bildung und Erziehung der Leitung der Hauptabteilung Schule und Erziehung,
 - der Ausschuss für Caritas und Soziales der Leitung der Hauptabteilung Caritas und Soziale Dienste,
 - der Ausschuss für Vermögen und Finanzen der Leitung der Hauptabteilung Verwaltung.

§ 7

B e s e t z u n g d e r A u s s c h ü s s e

In die Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Ausschusses für Caritas und Soziales und des Ausschusses für Vermögen und Finanzen – können durch den Diözesanrat bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl des jeweiligen Ausschusses sachkundige Nichtmitglieder zugewählt werden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Der Vorsitz muss durch ein Mitglied des Diözesanrates wahrgenommen werden.

§ 8

H a u p t a u s s c h u s s

Der Hauptausschuss führt die laufenden Geschäfte des Diözesanrates. Der Generalvikar ist sein Vorsitzender. Die Moderatoren sind geborene Mitglieder. Drei weitere Diözesanratsmitglieder werden zugewählt.

§ 9
Ausschuss für Caritas
und Soziales

Der Ausschuss für Caritas und Soziales berät die Fragestellungen der Caritas unter Wahrung der satzungsgemäßen Eigenständigkeit des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V., der die Aufgaben der Hauptabteilung Caritas, Soziale Dienste wahrnimmt.

Dem Ausschuss gehören je ein Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates des Diözesancaritasverbandes als geborene Mitglieder an.

§ 10
Ausschuss für Vermögen
und Finanzen

Die Aufgaben eines Ausschusses für Vermögen und Finanzen werden durch den eigenständig verfassten Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster wahrgenommen. Die Finanzverwaltung des oldenburgischen Bistumsteils regelt eine eigene Ordnung.

Der Kirchensteuerrat berichtet dem Diözesanrat über die Jahresrechnung und die Festsetzung des Haushaltsplans.

Der Diözesanrat wählt in Ergänzung zu § 1 der Satzung des Kirchensteuerates weitere vier Mitglieder, die im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster wohnen und von denen mindestens zwei Mitglieder des Diözesanrates sein müssen.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

Für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster gilt eine eigene Regelung.

§ 11
Bistumskommissionen

Die für bestimmte Aufgaben eingerichteten Bistumskommissionen sind unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit dem Diözesanrat zugeordnet. Der Diözesanrat wirkt bei ihrer Errichtung und Besetzung durch den Bischof mit. Die Kommissionen berichten jährlich über ihre Arbeit und informieren über wichtige Vorhaben.

§ 12
S c h i e d s s t e l l e

Der Diözesanrat richtet zur Schlichtung von Konflikten im Bereich der kirchlichen Gremien auf den verschiedenen Ebenen eine Schiedsstelle ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung, zwei Mitgliedern des Diözesanrates, die nicht Priester sind oder der Bistumsleitung angehören und einer unabhängigen Person mit der Befähigung zum öffentlichen oder kirchlichen Richteramt als Vorsitzenden. Alles Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die der Diözesanrat erlässt.

§ 13
Z u s a m m e n a r b e i t m i t d e r
b i s c h ö f l i c h e n V e r w a l t u n g

1. Der Bischof und die bischöfliche Verwaltung informieren die Mitglieder des Diözesanrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Diözesanrates fallen.
2. Für die Beschlüsse des Diözesanrates und seiner Ausschüsse werden in der Regel von der bischöflichen Verwaltung Vorlagen erstellt.

§ 14
G e s c h ä f t s o r d n u n g / - f ü h r u n g

1. Der Diözesanrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Für die Geschäftsführung des Diözesanrates besteht ein eigenes Sekretariat.

§ 15
I n k r a f t t r e t e n

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Münster vom 1. Januar 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Nr. 29) in der geänderten Fassung vom 10. Juli 1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 135).

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Statut für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

§ 1

Umschreibung des Kreisdekanates

Das Kreisdekanat ist eine Struktureinheit der kirchlichen Mittelebene. Es dient der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, kommunalen und staatlichen Institutionen und Verwaltungsstellen sowie der Koordinierung der pastoralen Aufgaben, die in diesem Bereich anfallen.

§ 2

Aufgaben des Kreisdekanates

1. Das Kreisdekanat wirkt mit bei der Verwirklichung der durch den Diözesanrat festgelegten Schwerpunkte und Richtlinien für den Dienst der Kirche von Münster und bringt Initiativen und Informationen, die Anliegen und Sorgen der Menschen auf Gemeinde- und Kreisdekanatsebene betreffen, in die Planungen des Bistums ein.
2. Insbesondere obliegen dem Kreisdekanat folgende Aufgaben:
 - Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen, zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
 - Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, soweit dies nicht auf anderer Ebene geschieht,
 - Koordinierung der Arbeit von kirchlichen Gruppen und Verbänden in seinem Bereich,
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen,
 - Verwaltungshilfe.

§ 3

Organe des Kreisdekanates

1. Organe des Kreisdekanates sind der Kreisdechant, die Kreisdekanatsversammlung und der Hauptausschuss.
2. Der Kreisdechant ist Leiter des Kreisdekanates, Vorsitzender der Kreisdekanatsversammlung und des Hauptausschusses sowie Dienstvorgesetzter der für das Kreisdekanat angestellten Mitarbeiter. Er vertritt das Kreis-

dekanat nach außen. Zum Kreisdechanten wird ein Pfarrer aus dem Kreisdekanat vom Bischof ernannt. Die Amtszeit des Kreisdechanten beträgt 6 Jahre.

3. Der Kreisdekanatsversammlung gehören an:
 - der Kreisdechant,
 - die Vorsitzenden oder je ein anderes Mitglied der Pfarrgemeinderäte/der Räte der Seelsorgeeinheiten,
 - die Dechanten,
 - ein/e weitere/r hauptamtliche/r Seelsorger/-in je Dekanat,
 - der zuständige Weihbischof,
 - die Vertreter des Kreisdekanates im Diözesanrat und Kirchensteuer-rat,
 - der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kreiskomitees der Katholiken.

Die Kreisdekanatsversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr. Der Kreisdechant kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Hauptausschuss es beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder der Kreisdekanatsversammlung es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Zur Kreisdekanatsversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Zu einer außerordentlichen Sitzung genügt in dringlichen Fällen die Frist von einer Woche.

Für die Gesprächsleitung wählt die Kreisdekanatsversammlung einen Moderator.

4. Die Kreisdekanatsversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Beratung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der unter § 2 beschriebenen Aufgaben,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes aus dem Hauptausschuss,
 - Wahl der Delegierten des Kreisdekanates in den Diözesanrat,
 - Wahl der Vertreter der Kreisdekanatsversammlung in den Hauptausschuss,
 - Wahl der Vertreter in das Kreiskomitee der Katholiken.
5. Die Kreisdekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach form- und fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Kreisdekanatsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss der Kreisdekanatsversammlung wird nicht verbindlich, wenn der Kreisdechant ihm unter Berufung auf seine pastorale Verantwortung als Leiter des Kreisdekanates widerspricht. In einem solchen Falle kann die zuständige Schiedsstelle, ggf. der Bischof an-

gerufen werden. Über die Beschlüsse der Kreisdekanatsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern, den Pfarrämtern und dem Bischof übersandt wird.

6. Die Kreisdekanatsversammlung bildet einen Hauptausschuss.

Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Kreisdechant,
- der/die Vorsitzende des Kreiskomitees der Katholiken,
- 4 bis 8 Vertreter aus der Kreisdekanatsversammlung, von denen mindestens die Hälfte ehrenamtlich sein muss.

Sofern die Delegierten des Kreisdekanates im Diözesanrat dem Hauptausschuss durch Wahl nicht angehören, können diese mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

Der Hauptausschuss kann von Fall zu Fall oder ständig weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die vom Hauptausschuss verabschiedeten Entschlüsse sind Grundlage für die Vertretung kirchlicher Interessen, die der Kreisdechant gegenüber der Öffentlichkeit wahrnimmt. Der Hauptausschuss benennt die Vertreter des Kreisdekanates für außerkirchliche Gremien.

7. Für bestimmte Sachbereiche kann die Kreisdekanatsversammlung weitere Ausschüsse bilden.

Aufgabe der Sachausschüsse ist es, für den Hauptausschuss Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten. Der Hauptausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Sachausschüsse delegieren.

8. Die Legislaturperiode der Kreisdekanatsversammlung und ihrer Ausschüsse beträgt 4 Jahre.

9. Dem Kreisdechanten stehen zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Sie sind dem Kreisdekanatsbüro zugeordnet, das als Geschäftsstelle auch die mit den Aufgaben des Kreisdekanates verbundene Verwaltungsarbeit leistet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung an die Stelle des Statuts für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 01. Januar 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Art. 30).

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Satzung für das Diözesankomitee
der Katholiken im Bistum Münster
Zusammenschluss der organisierten Kräfte
des Laienapostolates auf Diözesanebene**

§ 1

D a s D i ö z e s a n k o m i t e e
d e r K a t h o l i k e n

1. Das Diözesankomitee der Katholiken ist der freiwillige Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der katholischen Verbände und anderen Organisationen des Laienapostolates, der Kreis-, Stadt- und Landeskomitees der Katholiken sowie von weiteren katholischen Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bistum Münster.
2. Es ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 3.4) zur Koordination der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Ortskirche.
3. Das Diözesankomitee ist unabhängig von anderen Gremien und fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2

A u f g a b e n

1. Das Diözesankomitee hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die kritische Wahrnehmung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens, des politischen Handelns und der internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen katholischer Frauen und Männer in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - b) die Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - c) die Förderung und Anregung der katholischen Verbände und Organisationen sowie der Kreis-, Stadt- und Landeskomitees der Katholiken im Bistum Münster,
 - d) die Anregung und Beratung des Diözesanrates in Fragen des Laienapostolates sowie des öffentlichen und kirchlichen Lebens,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.
2. Das Diözesankomitee steht dabei in einem ständigen Meinungs-austausch

mit den Gremien kirchlicher Mitverantwortung und mit jenen Einrichtungen des Bistums, deren Tätigkeit seinen Verantwortungsbereich berührt. Es nimmt überdiözesane Aufgaben in entsprechenden Gremien wahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Diözesankomitees sind:

- a) Delegierte aus katholischen Verbänden und anderen Organisationen des Laienapostolates.
Diese Delegierten können Verbände und Organisationen entsenden, die berufspolitische, gesellschaftspolitische, caritative oder religiöse Zielsetzungen haben oder die in ihrer Bildungsarbeit auf diesen Dienst ausgerichtet sind. Sie müssen ihre Arbeit im ganzen Bistum vollziehen, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben.
Über das Delegationsrecht entscheidet die Vollversammlung. Es kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurückgegeben werden.
- b) Delegierte aus den Kreis- und Stadtdekanaten, aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg und aus dem Diözesanrat.
- c) Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre Tätigkeit geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees in besonderer Weise zu fördern.

§ 4

Organe

Organe des Diözesankomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören an:

1. die von den delegationsberechtigten Verbänden und Organisationen gewählten Delegierten, und zwar bis
10.000 Mitglieder – 1 Delegierte/r,
100.000 Mitglieder – 2 Delegierte,
über 100.000 Mitglieder – 3 Delegierte;

2. je 3 Vertreter/-innen, die von den Stadt-/Kreiskomitees der Katholiken im rheinisch-westfälischen Bistumsanteil und aus dem Komitee der Katholiken im Offizialatsbezirk Oldenburg gewählt werden;
3. bis zu 10 sachkundige Mitglieder, die von der Vollversammlung für jeweils 4 Jahre hinzugewählt werden;
4. die Mitglieder des Vorstandes.

§ 6

A r b e i t s w e i s e d e r V o l l v e r s a m m l u n g

1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern zugestellt.
4. Auf Antrag müssen Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben werden.

§ 7

A u f g a b e n d e r V o l l v e r s a m m l u n g

1. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Diözesankomitees und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes sind.
2. Sie wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) die hinzuzuwählenden Mitglieder,
 - c) Mitglieder für den Diözesanrat und das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken,
 - d) Delegierte, die das Diözesankomitee in anderen Gremien vertreten.Sie bestimmt die Sachausschüsse und wählt deren Mitglieder, beschließt über Gesuche von Verbänden, die das Entsenderecht beantragen.

3. Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesankomitees und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
4. Die Vollversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

§ 8

D e r V o r s t a n d

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 6 Beisitzer/-innen,die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden,
 - d) 2 vom Diözesanrat gewählten Mitgliedern,
 - e) dem auf Vorschlag des Bischofs gewählten Geistlichen Beirat,
 - f) der/dem Geschäftsführer/-in.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme von 1. f) auf 4 Jahre gewählt.
In gesonderten Wahlgängen sind die/der Vorsitzende/r, die Stellvertreter/-innen, der Geistliche Beirat und die Beisitzer/-innen zu wählen.
Jedes Mitglied der Vollversammlung kann Wahlvorschläge machen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Geistliche Beirat wird vom Bischof ernannt.

§ 9

A u f g a b e n d e s V o r s t a n d e s

1. Der Vorstand
 - a) entscheidet Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und alle Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
 - c) schlägt dem Generalvikariat die/den Geschäftsführer/-in zur Anstellung vor,

- d) beantragt beim Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung,
 - e) hat der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

S a c h a u s s c h ü s s e

1. Für Sachbereiche, die einer ständigen Beobachtung und einer ständigen Mitarbeit des Diözesankomitees bedürfen, bildet die Vollversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes Sachausschüsse, die die Beschlussfassung der zuständigen Organe vorbereiten.
Zur Beratung aktueller Fragen kann auch der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse bilden.
2. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse werden zur Beratung der von ihren jeweiligen Ausschüssen erarbeiteten Vorlagen zu den Sitzungen des Vorstandes oder der Vollversammlung hinzugezogen, sofern dazu eine sachliche Notwendigkeit besteht.
4. In Fällen besonderer Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschuss ermächtigen, eine Stellungnahme vorzubereiten und sie nach Zustimmung durch den Vorstand zu veröffentlichen.

§ 11

G e s c h ä f t s s t e l l e u n d G e s c h ä f t s f ü h r e r / - i n

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit

des Diözesankomitees auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

2. Die/Der vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer/-in ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie/Er ist an die Weisungen der/des Vorsitzenden gebunden.

§ 12

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

1. Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch den Bischof von Münster in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Satzung für das Diözesankomitee katholischer Verbände im Bistum Münster vom 1.1.1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Art. 31) außer Kraft gesetzt.
2. Satzungsänderungen nach § 6 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster.
3. Der bisherige Vorstand des Diözesankomitees katholischer Verbände bereitet die alsbaldige konstituierende Sitzung des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Münster vor und führt bis dahin die Geschäfte des Diözesankomitees.

Die gemäß §12 Abs. 1 geforderte Anerkennung wird hiermit erteilt.

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

**Satzung für die Kreiskomitees
der Katholiken im Bistum Münster
Zusammenschluss der organisierten Kräfte
des Laienapostolates in den Kreisdekanaten**

§ 1

Das Kreiskomitee der Katholiken

1. Das Kreiskomitee der Katholiken ist der freiwillige Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der katholischen Verbände, anderen Organisationen des Laienapostolates und Räten der Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten sowie von weiteren katholischen Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Kreisdekanat.
2. Es ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 2.2.2) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche im Kreisdekanat.
3. Das Kreiskomitee fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2

A u f g a b e n

1. Das Kreiskomitee der Katholiken hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die kritische Wahrnehmung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens, des politischen Handelns und der internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen katholischer Frauen und Männer in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - b) die Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - c) die Förderung und Anregung der katholischen Verbände, Organisationen und der Räte im Kreisdekanat,
 - d) die Anregung und Beratung der Gremien des Kreisdekanates in Fragen des Laienapostolats sowie des öffentlichen und kirchlichen Lebens,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.
2. Das Kreiskomitee steht dabei in einem ständigen Meinungsaustausch mit den Gremien kirchlicher Mitverantwortung und mit jenen Einrichtungen der Kirche, deren Tätigkeit seinen Verantwortungsbereich berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreiskomitees der Katholiken sind:

- a) Delegierte aus katholischen Verbänden und anderen Organisationen des Laienapostolates.
Diese Delegierten können die Verbände und Organisationen entsenden, die berufspolitische, gesellschaftliche oder caritative sowie religiöse Zielsetzungen haben oder die in ihrer Bildungsarbeit auf diesen Dienst ausgerichtet sind. Sie müssen ihre Arbeit im Kreisdekanat vollziehen, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben.
Über das Delegationsrecht entscheidet die Vollversammlung.
Es kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurückgegeben werden.
- b) Delegierte aus den Räten der Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten.
- c) Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre Tätigkeit geeignet sind, die Arbeit des Kreiskomitees in besonderer Weise zu fördern.

§ 4

Organe

Organe des Kreiskomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören an:

1. die von den delegationsberechtigten Verbänden und Organisationen gewählten Delegierten, und zwar bis
100 Mitglieder 1 Delegierte/r,
101 bis 1000 Mitglieder 2 Delegierte,
1001 bis 5000 Mitglieder 3 Delegierte,
über 5000 Mitglieder 4 Delegierte,
2. x Vertreter/-innen der Räte, die von der Kreisdekanatsversammlung gewählt werden, ¹⁾

3. bis zu 10 sachkundige Mitglieder, die von der Vollversammlung für jeweils 4 Jahre hinzugewählt werden,
4. die Mitglieder des Vorstands.

§ 6

Arbeitsweise der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern zugestellt.
4. Auf Antrag müssen Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben werden.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Kreiskomitees und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes sind.
2. Sie wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) die hinzuzuwählenden Mitglieder,
 - c) die Mitglieder für das Diözesankomitee der Katholiken,
 - d) Delegierte, die das Kreiskomitee der Katholiken in anderen Gremien vertreten.Sie bestimmt die Sachausschüsse, wählt deren Mitglieder und beschließt über Gesuche von Verbänden und Organisationen, die das Entsenderecht beantragen.
3. Die Vollversammlung kann für die Organe des Kreiskomitees und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
4. Die Vollversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu 6 Beisitzern/-innen,die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden,
 - d) 2 Mitgliedern der Kreisdekanatsversammlung,
 - e) dem Geistlichen Beirat,
 - f) dem/der Geschäftsführer/-in.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme von 1.f) auf vier Jahre gewählt.
In gesonderten Wahlgängen sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/-innen, der Geistliche Beirat und die Beisitzer zu wählen.
Jedes Mitglied der Vollversammlung kann Wahlvorschläge machen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand
 - a) entscheidet Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und alle Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
 - c) wählt die/den Geschäftsführer/-in,
 - d) beantragt vom Kreisdechanten die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit,
 - e) hat der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Sachausschüsse

1. Für bestimmte Sachbereiche kann die Vollversammlung in jeder Wahlperiode Sachausschüsse bilden, die die Beschlussfassung der zuständigen Organe vorbereiten.
Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse bilden.
2. Für solche Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und einer ständigen Zusammenarbeit mit dem Kreisdekanat bedürfen, arbeitet das Kreiskomitee der Katholiken in den Sachausschüssen des Kreisdekanates mit.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsführer/-in

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Kreiskomitees stellt das Kreisdekanat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt des Kreisdekanats fest.
2. Der/Die Geschäftsführer/-in ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch den Bischof von Münster in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Satzung für die Kreiskomitees katholischer Verbände im Bistum Münster vom 1.1.1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Art. 32) außer Kraft gesetzt.
2. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung des Diözesankomitees beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster.
3. Der bisherige Vorstand des Kreiskomitees katholischer Verbände bereitet die alsbaldige konstituierende Sitzung des Kreiskomitees der Katholiken vor und führt bis dahin die Geschäfte des Kreiskomitees.

Die gemäß § 12 Abs. 1 geforderte Anerkennung wird hiermit erteilt.

Münster, den 22.2.2002

L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

